

BVGer E-4623/2019 vom 16. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4623_2019

FR: TAF E-4623/2019 du 16 mars 2021

IT: TAF E-4623/2019 del 16 marzo 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend

aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde in Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet. Antragsgemäss wird das Verfahren in deutscher Sprache geführt.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die asylsuchende Person muss darlegen, dass sie selber von einer konkreten, gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung betroffen war oder begründete Furcht hat, Opfer einer derartigen Verfolgungshandlung zu werden (Erfordernis der Gezieltheit der Verfolgung).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers A. _____, wegen seiner Verweigerung, in den Reservedienst einzurücken, Behelligungen durch die syrischen Behörden zu befürchten, als nicht asylrelevant. Sie führte hierzu mit Hinweis auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2015/3 vom 18. Februar 2015) aus, dass eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen vermöge, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG verbunden sei. Laut aktueller Lageeinschätzung unterstellten die syrischen Behörden nicht allen Wehrdienstverweigern oder Deserteuren eine regierungsfeindliche Haltung. Nur bei Vorliegen spezifischer politischer Faktoren könne davon ausgegangen werden, dass die syrischen Behörden eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion als Stellungnahme für die Opposition einstufen und entsprechend bestrafen. Daraus folge, dass im syrischen Kontext eine Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion nur dann aus Gründen im Sinne von Art. 3 AsylG erfolgte, wenn zusätzliche einzelfallspezifische Risikofaktoren vorlägen (vgl. BVGer-Urteil E-4263/2018 vom 12. September 2018). Vorliegend bestünden jedoch keine solchen Risikofaktoren. Die Probleme, die der Beschwerdeführer A. _____ während des regulären Militärdienstes gehabt habe, beruhten nicht auf einem Verfolgungsmotiv gemäss Art. 3 AsylG, sondern seien wegen des verspäteten Einrückens in den Dienst erfolgt. Er habe keine Verfolgungsmassnahmen aufgrund eigener politischer Aktivitäten oder wegen derjenigen seiner Familienangehörigen (Bruder vormals bei der PKK, Teilnahme seiner Kinder an Demonstrationen) erlitten. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Ausreise- oder Einreisestempel zu einer Verfolgung durch die

syrischen Behörden führten, müsse es doch zu Tausenden von Grenzübertritten und damit Stempeln in den Pässen gekommen sein. Die eingereichten Beweismittel beträfen unbestrittene Sachverhalte, weshalb sie an der Würdigung des Sachverhalts nichts änderten.

E. 6

Auf Beschwerdeebene wurde im Wesentlichen geltend gemacht, aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer A. _____ trotz Aufforderung nicht in den Reservedienst eingetreten sei, werde er von den syrischen Behörden als Wehrdienstverweigerer betrachtet, weshalb ihm eine Haftstrafe drohe. Wegen der erfolgten Wehrdienstverweigerung würden auch die Familienangehörigen des Beschwerdeführers «zu leiden haben». Auch wegen der Stempel in seinem Reisepass müsse er Verfolgung befürchten.

E. 7.1

Zur Stützung seiner Vorbringen, als Reservist in den Militärdienst einberufen worden zu sein, reichte der Beschwerdeführer A. _____ einen entsprechenden Einberufungsbefehl ein, dessen Beweiswert aufgrund seines Erscheinungsbildes beziehungsweise seiner Beschaffenheit (vorgedrucktes Dokument mit Nassstempel und Originalunterschrift und eingefügtem Foto des Beschwerdeführers) und der leichten Fälschbarkeit und Käuflichkeit syrischer Dokumente als gering einzustufen ist. Es steht daher nicht mit Bestimmtheit fest, ob der Beschwerdeführer tatsächlich zum Reservedienst einberufen wurde. Die Vorinstanz hat sich zur Authentizität des eingereichten Einberufungsbefehls nicht geäußert und damit die Glaubhaftigkeit des Vorbringens nicht abschliessend beurteilt.

E. 7.2

Unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit hat sie die Asylrelevanz der geltend gemachten Missachtung des Einberufungsbefehls verneint.

E. 7.2.1

Zur Frage, welche asylrechtliche Relevanz der Entziehung von der Dienstpflicht in der staatlichen syrischen Armee unter Berücksichtigung der im syrischen Bürgerkrieg entstandenen Situation zukommt, respektive bezüglich der Frage, welche Behandlung Dienstverweigerer und Deserteure seitens der staatlichen syrischen Behörden zu erwarten haben, wurde in BVGE 2015/3 festgehalten, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Das syrische Militärstrafrecht sieht für verschiedene Abstufungen der Entziehung von der militärischen Dienstpflicht unterschiedliche Strafmasse vor. Abgesehen von diesem gesetzlichen Strafrahmen geht aus zahlreichen Berichten hervor, dass Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben - etwa, weil sie sich den Aufständischen anschliessen wollten oder in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potenzielle gegnerische Kombattanten aufgefasst werden -, seit dem Jahr 2011 in grosser Zahl nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen sind. Bei Wehrdienstverweigerung im syrischen Kontext ist nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass herkömmlichen Wehrdienstverweigerern oder Deserteuren, das heisst solchen, die nicht zusätzlich politisch exponiert sind, mit genügender Wahrscheinlichkeit eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe droht (vgl. u.a. Urteile E-5262/2018 vom 19. Dezember 2018, E. 6.1, E-3366/2018 vom 4. Juni 2019 E. 6.3.1, E-2304/2020 vom 15. Mai 2020 E. 6.3). Dies gilt auch unter

Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in Syrien. Hierzu ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben nie politisch tätig war. Auch in Berücksichtigung der Aktivitäten von Familienangehörigen bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen hätte. So ist festzuhalten, dass die jugendlichen Kinder des Beschwerdeführers zwar offenbar an Demonstrationen teilnahmen, ohne allerdings dadurch in den Fokus der Behörden geraten zu sein. Insbesondere der auch für die YPG im geringen Ausmass aktive Sohn I. _____ wurde offenbar vom Beschwerdeführer vorsorglich in die Türkei gebracht, bevor dieser behördlichen Behelligungen ausgesetzt worden war. Der Tod des bei der PKK aktiven Bruder liegt heute bereits zwanzig Jahre zurück und ist daher nicht als erschwerender Umstand für den Beschwerdeführer zu betrachten. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer auch nicht angab, wegen seines Bruders je einmal von den Behörden behelligt worden zu sein. Auch die blosse Tatsache, dass der Reisepass des Beschwerdeführers aufgrund zahlreicher Reisen in die Türkei entsprechende Stempelungen aufweist, vermag den ansonsten unbescholtenen Beschwerdeführer für die syrischen Behörden nicht ernsthaft verdächtig erscheinen zu lassen. Mit dem SEM ist schliesslich festzuhalten, dass es sich bei der während des Militärdienstes erlebten Tötlichkeit um eine simple disziplinarische Massnahme handelte, welcher keinerlei Verfolgungsmotiv zugrunde lag. Aus diesen Gründen folgt, dass keine Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer als Regimegegner angesehen werden könnte und somit aus politischen Gründen eine unverhältnismässige Strafe zu befürchten hätte.

E. 7.3

Schliesslich ist festzuhalten, dass die blosse Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz nicht zur Annahme führt, dass der Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Zwar ist aufgrund der längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass bei einer Wiedereinreise nach Syrien eine Befragung durch die heimatlichen Behörden stattfinden würde. Da der Beschwerdeführer jedoch keine Vorverfolgung erlitten hat und nicht davon auszugehen ist, dass er vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er als staatsgefährdend eingestuft würde, weshalb die Furcht vor asylrelevanten Massnahmen im Falle einer Rückkehr nicht begründet ist.

E. 8

Somit hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint. Dies gilt auch für die Beschwerdeführenden B. _____ und C. _____. (Ehefrau und Sohn des Beschwerdeführers), welche keine eigenen Asylgründe geltend machten, sondern ausschliesslich aufgrund der allgemeinen Bürgerkriegssituation in Syrien ausgereist sind (fehlende Gezieltheit). Dabei ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der geltend gemachte Entführungsversuch nicht Ausdruck der allgemeinen schwierigen Sicherheitssituation wäre. Entgegen der Auffassung in der Beschwerde ist nicht davon auszugehen, dass sie wegen der Dienstverweigerung ihres Ehemannes beziehungsweise ihres Vaters bei einer Rückkehr Reflexverfolgung ausgesetzt wären, zumal bereits der Beschwerdeführer, wie vorstehend ausgeführt, die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 9

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.3

Mit der angefochtenen Verfügung wurden die Beschwerdeführenden allesamt vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), welche durch den geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.